

# WIDERSTAND UND VERFOLGUNG IN SALZBURG 1934—1945

EINE DOKUMENTATION

BAND 2

Auswahl, Bearbeitung und Zusammenstellung:  
Dr. Christa Mitterrutzner, Dr. Gerhard Ungar

Wissenschaftliche Beratung: Dr. Wolfgang Neugebauer

Mit Beiträgen von Univ. Prof. Dr. Rudolf G. Ardelt, Univ. Prof. Dr. Herbert Dachs, Dr. Günter Fellner, Univ. Prof. Dr. Ernst Hanisch/Dr. Hans Spatzenegger, Dr. Andreas Maislinger, Dr. Christa Mitterrutzner, Univ. Doz. DDr. Franz Ortner, Dr. Inghwio aus der Schmitten/Walter Reschreiter, Dr. Erika Thurner

Österreichischer Bundesverlag, Wien  
Universitätsverlag Anton Pustet, Salzburg

1982

ANGELEGENHEITEN IN WIEN BETREFFEND „SÄUBERUNG“ DER  
BÜCHEREIEN, 20. JÄNNER 1939

KAS 12/21

DÖW E 19.197

Die Landeshauptmannschaft Salzburg gab den d. a. Erlaß vom 15. 11. 1938, Zl. IV.-4-42.999-a/IV betreffs der Säuberung der verschiedenen Büchereien von unerwünschtem Schrifttum anher bekannt. Ein weiterer d. a. Erlaß vom 22. 12. 1938 in dieser Angelegenheit wurde noch nicht offiziell mitgeteilt.

Das f. e. Ordinariat Salzburg erhebt gegen diese Verfügung, die praktisch einer Enteignung kirchlichen Eigentums gleichkommt, hiemit Einspruch und begründet dies wie folgt:

Die Bücherbestände der katholischen Pfarrbibliotheken sind kirchliches Eigentum; sie wurden mit kirchlichen Mitteln gegründet und erhalten. Die bescheidenen Lesegebühren haben nur zum Teil zur Erhaltung oder Verbesserung des Bücherbestandes beigetragen. Was die Schriften katholischer Vereinsbüchereien betrifft, so sind sie jedenfalls kirchliche Gründung.

Durch Übermittlung der in der „Grundliste“ nicht aufscheinenden Bücher an die Gemeindeämter erleiden die katholischen Büchereien in ihrem freien Verfügungsrecht, insbesondere aber in ihrer Betriebsmöglichkeit einen sehr großen Schaden. Viele Büchereien können mit den wenigen religiösen Büchern die Entleihe überhaupt nicht aufrechterhalten. Es ist klar, daß dies der allgemeinen Volksbildung schadet. [...] Weiters erhebt das f. e. Ordinariat Einspruch gegen die Beschränkung der katholischen Büchereien, wonach sie nur rein religiöses Erbauungsschrifttum führen können. Das religiöse Leben der Katholiken beschränkt sich nicht auf Gebet und Erbauung, sondern ist allgemeine Lebensformung nach den religiösen Grundgesetzen. Dieses Recht ist, wie in allen Kulturstaaten, auch im Deutschen Reich gewährleistet.

112. AUS: BERICHT DER GESTAPO SALZBURG AN DEN REICHSSTATTHALTER IN SALZBURG BETREFFEND DIE PFARRBIBLIOTHEK IN LEOGANG, 23. MAI 1941

KAS 12/21 Rv4  
DÖW E 19.257/1

Die Bibliothek des Pfarrhofes in Leogang wurde im April 1938 vom ehemaligen Ortsgruppenleiter der NSDAP in Leogang beschlagnahmt.

Ich habe gemäß den Richtlinien des RSHA dafür Sorge getragen, daß in der Pfarrbibliothek nur mehr erlaubte Bücher rein katholisch-religiösen Charakters enthalten sind.

Die weltlichen Bücher werden, soweit sie weltanschaulich tragbar sind, an den Bürgermeister von Leogang übergeben.